

**Zucht- und Körreglement
des
Islandhundeclub Schweiz**

**Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
zum jeweils gültigen „Zuchtreglement der SKG“**

2019

1 Einleitung

Dieses Zucht- und Körreglement ist eine Ergänzung zum jeweils gültigen Zuchtreglement der SKG, basiert auf den Statuten des IHCS und hat zum Ziel, den Islandhund als gesunden und leistungsfähigen Familien- und Arbeitshund zu erhalten.

2 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Islandhunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG). Alle Züchter VON Islandhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den IHCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem IHCS als Mitglied angehören oder nicht.

3 Körbestimmungen

Islandhunde, die angekört werden sollen, müssen die im jeweils gültigem Zuchtreglement der SKG genannten Bedingungen erfüllen und dem Rassestandard der FCI Nr. 289 hinreichend entsprechen (Mindestformwertnote „gut“).

3.1 Ankörung

Grundsätzlich darf nur mit Islandhunden gezüchtet werden, die eine Ankörung des IHCS bestanden haben.

3.2 Zulassungsbedingungen für die Ankörung

Anlässlich von Ankörungen können nur Islandhunde vorgeführt werden, die im SHSB oder in dessen Anhangregister eingetragen sind.

Der rechtmässige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde durch die Stammbuchverwaltung der SKG eingetragen sein.

Die Hunde müssen am Tag der Ankörung mindestens 18 Monate alt und gesund sein sowie mittels Microchip gekennzeichnet sein.

Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtwart zur Ankörung zugelassen.

Der Anmeldung zur Ankörung sind beizulegen:

- Eine Kopie der Abstammungsurkunde

- Eine Kopie des HD-Attests
- Eine Kopie des Augenattests

3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörungen

Die Organisation und Durchführung der Ankörung obliegen der Zucht- und Körkommission.

Es findet jährlich mindestens eine Ankörung statt, ausser es werden auf die Ausschreibung keine Hunde angemeldet.

Ausserordentliche Ankörungen für einen oder mehrere Islandhunde können in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch an den Zuchtwart vom Vorstand bewilligt werden.

Für ausserordentliche Ankörungen gelten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für ordentliche Ankörungen, und sie sind nach denselben Richtlinien durchzuführen.

3.4 Die Ankörung besteht aus

- einer Formwertbeurteilung (nach FCI-Standard Nr. 289)
- einer Verhaltensbeurteilung, deren Ablauf in separaten Richtlinien festgehalten ist.

Die Formwertbeurteilung wird vorgenommen und entschieden durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Islandhunde (Körriechter Exterieur), im Beisein eines Vorstandsmitgliedes.

Die Verhaltensbeurteilung wird vorgenommen und entschieden durch einen vom Vorstand des IHCS anerkannten Wesensrichter (Körriechter Wesen), im Beisein eines Vorstandsmitgliedes.

Bei beiden Teilprüfungen können Richteranwälter unter Aufsicht und Anleitung des Körrichters mitwirken.

Resultate der Formwert- und der Verhaltensbeurteilung:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

Zurückgestellt werden Islandhunde bei der Formwert- und/oder der Verhaltensbeurteilung, wenn sie körperlich und/oder wesensmässig noch nicht fertig entwickelt sind oder sich nicht in guter Kondition zeigen (z.B. nach Krankheit oder Halterwechsel). Ein mehrmaliges Zurückstellen ist nicht zulässig.

Islandhunde, welche nicht bestanden haben oder zurückgestellt worden sind, können die entsprechende Beurteilung, in der Regel an der nächsten Körung, einmal wiederholen. Ausnahme: aggressives Verhalten, d.h. angreifen oder beißen, anlässlich der ersten Körung.

3.5 Zuchtausschlussgründe

Grundsätzlich gelten als zuchtausschliessend:

- a. HD-Grad höher als C/C
- b. Augenkrankheiten: Post Polar Katarakt
- c. andere vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz, oder solche mit familiär gehäufter Auftreten von klinischer Relevanz
- d. Stummelrute
- e. Gebissfehler:
 - Vorbiss
 - Rückbiss
 - Fehlen von insgesamt mehr als vier Zähnen im gesamten Gebiss, P1 (Prämolaren eins) eingerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Zähne hintereinander fehlen. Keinesfalls fehlen dürfen Eck-(C) und Reisszähne (P4 oben und M1 unten). Ein Zangengebiss wird toleriert. Islandhunde mit Zangengebiss dürfen nur mit Zuchtpartnern mit korrektem Scherengebiss gepaart werden.
- f. Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus (Fehlen eines oder beider Hoden im Scrotum)
- g. Ein Formwert, welcher nicht hinreichend dem FCI-Standard Nr. 289 entspricht (Mindestformwertnote „gut“). Überwiegend weiss ist kein Ausschlussgrund.
- h. Gravierende Verhaltensmängel:
 - Ängstlichkeit
 - Aggressivität
 - Starke Geräuschempfindlichkeit

3.6 Formelles

Die Körperberichte werden durch diejenigen Körrichter unterschrieben, welche die entsprechende Beurteilung vorgenommen haben. Das jeweilige Resultat muss daraus begründet hervorgehen. Das Körresultat muss auf der Abstammungsurkunde des Hundes eingetragen werden.

Die Originale der Körperberichte gehen an den Eigentümer des Hundes, je eine Kopie an den Zuchtwart.

3.7 Resultat der Ankörung

Es gibt folgende Körentscheide:

- a. **Angekört**, vorbehalten bleiben:
 - Art. 4.1 “Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung“
 - Art. 4.3 “Bestimmungen betreffend Augenkrankheiten. Als “angekört“ gelten Islandhunde, welche sowohl die Formwert- als auch die Verhaltensbeurteilung bestanden haben und keine gesundheitlichen Zuchtausschlussgründe aufweisen. Für diese wird durch den Zuchtwart ein Körschein ausgestellt.
- b. **Nicht angekört**: Als “nicht angekört“ gelten Islandhunde, welche die Formwert- und/oder die Verhaltensbeurteilung nicht bestanden haben oder Zuchtausschlussgründe aufweisen.
- c. **Zurückgestellt**. Das Resultat angekört, bez. nicht angekört wird auf der Ahnentafel eingetragen und vom Zuchtwart mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt. „Nicht angekört“ jedoch erst nach Ablauf der Rekursfrist. „Zurückgestellt“ wird hingegen nicht eingetragen.

3.8 Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Islandhund anlässlich der Ankörung zu entrichten, unabhängig vom Resultat der Ankörung.

3.9 Importtiere

Importierte Islandhunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz durch den IHCS angekört werden, auch wenn sie im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen worden sind.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten für die Aufzucht die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements. Soll die tragend importierte Hündin nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, so muss sie vor der nächsten Belegung die Zuchtvorschriften des IHCS erfüllen. Dieselbe Hündin kann maximal einmal trächtig importiert werden.

Ausländische Augen-Atteste werden akzeptiert, sofern die Untersuchungen von einem anerkannten Augenspezialisten durchgeführt worden sind.

Ausländische HD-Atteste werden akzeptiert, wenn sie im Herkunftsland des Hundes durch ein anerkanntes Institut nach den Normen der FCI ausgewertet worden sind.

3.10 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Islandhunde können durch Beschluss des Vorstandes wieder abgekört werden.

Abgekört werden Islandhunde, die

- a. nachgewiesenermassen und/oder überdurchschnittlich häufig Erbkrankheiten von klinischer Relevanz oder Wesensfehler vererben
- b. selbst eine Krankheit oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung von klinischer Relevanz aufweisen, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann
- c. oder in deren Verwandtschaft überdurchschnittlich häufig Erbkrankheiten von klinischer Relevanz oder Wesensfehler vorkommen

Besteht bei einem Islandhund der begründete Verdacht, dass er selbst eine vererbare Krankheit oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung von klinischer Relevanz aufweist, ist der Vorstand befugt, veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind vom IHCS zu tragen.

Einem allfälligen Rekurs gegen eine Abkörung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Eigentümer des Islandhundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Einsprachefrist durch einen Stempel "zur Zucht gesperrt", mit Angabe des Grundes, auf der Abstammungsurkunde vermerkt, durch den Zuchtwart unterzeichnet, datiert und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Der entsprechende Körschein wird durch den Zuchtwart zurückgefordert und annulliert.

Der IHCS kann andere Landesverbände über das Auftreten von Erbkrankheiten informieren.

4 Zuchtbestimmungen

Islandhunde, mit denen gezüchtet wird, müssen angekört sein und über ein gültiges Augenattest verfügen (Art. 4.3 "Bestimmungen betreffend Augenkrankheiten").

4.1 Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für Rüde und Hündin 18 Monate. Die Zuchtverwendung für Hündinnen ist höchstens bis zur Vollendung des 9. Altersjahres erlaubt (es gilt das Deckdatum).

4.2 Gegenseitige Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung der Islandhunde durch den IHCS zu vergewissern.

Gegebenenfalls ist Art. 4.6 "Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden" zu befolgen.

Den Züchtern wird empfohlen, vor dem Belegen der Hündin mit dem Eigentümer des Deckrüden einen schriftlichen Deckvertrag abzuschliessen, welcher besonders auch die finanziellen Belange regelt.

4.3 Bestimmungen betreffend vererbte Augenkrankheiten

Zur Zucht verwendet werden dürfen nur Islandhunde, die auf vererbte Augenkrankheiten untersucht worden sind. Die Augenuntersuchung muss von einem von der SAVO anerkannten Augenspezialisten vorgenommen werden. Das Resultat der Augenuntersuchung muss durch diesen mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt werden und darf keinen zuchtausschliessenden Befund aufweisen.

Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) darf das Augenattest zum Deckzeitpunkt nicht älter als 365 Tage sein. Hat die letzte Augenuntersuchung nach dem 6. Geburtstag stattgefunden, ist keine weitere Augenuntersuchung mehr nötig.

Bei einem im Ausland stehenden Deckrüden gelten die oben stehenden Bestimmungen ebenfalls. Ein gültiges Augenattest von einer offiziellen Stelle dieses Landes wird in jedem Fall mit der Deckmeldung verlangt.

4.4 Bestimmungen betreffend HD

Die Untersuchung der zur Zucht vorgesehenen Islandhunde auf Hüftgelenkdysplasie (HD) ist obligatorisch. Sie ist frühestens ab dem Alter von 12 Monaten vorzunehmen. Alle Röntgenbilder müssen nach den Richtlinien der FCI durch die Dysplasiekommission der Vetsuisse Zürich oder Bern ausgewertet werden.

Der Eigentümer darf, falls er mit dem Auswertungsergebnis seines Hundes nicht einverstanden ist, diese erste Serie von Aufnahmen der Gelenke, zur Auswertung wahlweise an die Vetsuisse Fakultät Zürich oder Bern schicken. Wahlweise kann der Eigentümer auch eine zweite Serie Aufnahmen erstellen lassen und diese zusammen mit der ersten Serie einreichen.

Zur Zucht zugelassen werden nur Islandhunde mit HD Grad A und B und C. Hunde mit HD Grad C dürfen nur mit Hunden mit einem HD Grad A oder B gepaart werden.

4.5 Bestimmungen betreffend Farb-Paarungen

Überwiegend weisse Islandhunde dürfen nicht miteinander oder mit einem Partner mit Weissfaktor gepaart werden.

4.6 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Züchter zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtzulassungsbestimmungen des der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllt.

4.6.1. Ausländische Rüden auf Deckstation

Ein ausländischer Rüde darf während maximal 6 Monaten und für maximal 5 Würfe in der Schweiz auf Deckstation sein.

Der Rüde muss eine von der FCI Anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Herkunftsland vom FCI-anerkannten Rasseclub oder Landesverband zur Zucht zugelassen sein. Während seines Aufenthaltes in der Schweiz muss ein von der SKG anerkannter Züchter oder Deckrüdenbesitzer für den Rüden bezüglich Zuchteinsatz die Verantwortung tragen.

4.7 Bestimmungen betreffend künstlicher Besamung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des "Internationalen Zuchtreglements der FCI".

Die Bestimmungen des vorliegenden Zucht- und Körreglements gelten vorbehaltlos auch für Belegungen mit Hilfe künstlicher Besamung.

4.8 Inzucht

Verpaarungen 1. Grades (Geschwister, Eltern) sind nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem AKZVT eine Ausnahmegewilligung erteilen.

5 Der Wurf

5.1 Wurfzahlbeschränkung

Mit einer Hündin dürfen total 5 Würfe und pro zwei Kalenderjahre höchstens drei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen wurden oder nicht.

5.2 Würfe mit mehr als 8 Welpen

Es gibt keine Beschränkung der Welpenzahl. Nach einem Wurf von mehr als 8 Welpen ist eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten (zwischen Wurfdatum und Deckdatum) einzuhalten. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss nötigenfalls eine frühzeitige individuelle Zufütterung sichergestellt oder eine Ammenaufzucht vorgenommen werden.

5.3 Aufzucht der Welpen

Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen. Die Häufigkeit richtet sich nach den Angaben des Herstellers.

5.4 Kennzeichnung der Welpen

Die Welpen müssen vor der Abgabe mittels Microchip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

5.5 Abgabe der Welpen

Für die Abgabe der Welpen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Welpen müssen mindestens 8 Wochen alt sein.
- Die Welpen müssen mittels Microchip gekennzeichnet und bei der offiziellen Datenbank registriert sein.
- Die Schutzimpfung muss in der 8. Lebenswoche erfolgen.

Bei der Abgabe der Welpen müssen folgende Dokumente an den neuen Eigentümer ausgehändigt werden:

- Abstammungsurkunde der SKG, sofern bereits ausgestellt.
- Heimtierpass
- SKG Kaufvertrag oder Kaufvertrag mit gleichlautendem Inhalt

5.6 Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme (Ammenaufzucht):

- a) Der Züchter muss selber nach einer geeigneten Amme suchen. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss aber in der Grösse ungefähr einem Islandhund entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- b) Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher

Rechte und Pflichten beider Parteien regelt (insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen).

- c) Die Welpen sind frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und mindestens bis zur vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.
- d) Die Ammenaufzucht wird kontrolliert (Art. 6.3)

6 Die Zuchtstätte

6.1 Anforderungen an die Zuchtstätte

Die entsprechenden Bestimmungen sind **in Anhang C** enthalten, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Zucht- und Körreglements bildet.

6.2 Zuchtstättenabnahme vor dem 1. Wurf oder nach Verlegung der Zuchtstätte

Vor der erstmaligen Belegung einer Islandhündin oder nach Verlegung der Zuchtstätte muss die Zuchtstätte durch den Rasseklub vorkontrolliert werden. Die Zuchtstätte muss die Mindestanforderungen gemäss den Bestimmungen der SKG und des IHCS erfüllen.

Eine Kopie dieser Vorkontrolle ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung zwingend beizulegen.

Ziel ist die Beratung und Unterstützung der neuen Züchter.

Neuzüchter sind verpflichtet, die Absicht für die Aufzucht eines Wurfes rechtzeitig vor der Belegung der Hündin dem Zuchtwart zu melden.

6.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

Der Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte, erfahrene Person ist verpflichtet, angemeldete oder unangemeldete Wurf- und/oder Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen. Dabei sind die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu prüfen.

Der Züchter ist verpflichtet, dem Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfausweise nehmen zu lassen.

Pro Jahr muss mindestens einmal eine Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt werden. In begründeten Fällen (z.B. Nachkontrolle bei Beanstandungen) können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

6.4 Beanstandungen und Sanktionen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Haltungs-, Aufzucht- oder Pflegebedingungen wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss dem jeweils gültigen Zuchtreglement der SKG vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AKZVT für Zuchtfragen der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

7 Administrative Verpflichtungen

7.1 Verpflichtungen des Züchters

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern bzw. Eigentümern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Züchter muss jede Belegung **innert 7 Tagen** dem Zuchtwart mittels Kopie der Deckbescheinigung der SKG melden. Beizulegen ist:

- Kopie Augenattest beider Elterntiere

Bei ausländischen Deckrüden:

- Gültiges Augenattest
- HD-Attest
- Nachweis der Zuchtzulassung (wenn im betreffenden Land entsprechende Vorschriften bestehen oder wenn für diesen Islandhund eine solche ausgestellt worden ist)
- Kopie der Abstammungsurkunde

Der Züchter hat Würfe sowie leergebliebene Hündinnen innert einer Woche nach dem Wurftermin mittels klubeigenen Formular dem Zuchtwart zu melden. Meldepflichtig sind auch unbeabsichtigte Würfe und Mischlinge, die nicht ins SHSB eingetragen werden können.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte **Wurfmeldung** (Formular der SKG) **spätestens am Ende der 4. Woche** nach dem Wurfdatum an den Zuchtwart einzusenden. Die der Wurfmeldung der SKG beizulegenden Dokumente sind auf dem entsprechenden Formular aufgeführt. Fehlen Beilagen oder ist das Formular unleserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung durch den Züchter vom Zuchtwart des IHCS an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, das Wurfbuch der SKG zu führen sowie die Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Vertrag analogen Inhalts abzugeben. Ahnentafel, Heimtierpass und Fütterungs- und Aufzuchtanleitung sind unentgeltlich abzugeben.

7.2 Verpflichtungen des Zuchtwarts

Der Zuchtwart sowie von ihm beauftragte, erfahrene Personen sind befugt, die obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.

Der Zuchtwart organisiert die Durchführung der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (gemäss Anhang C dieses Zucht- und Körreglementes).

Der Zuchtwart stellt die Körscheine aus und ist befugt, diese auch wieder zu annullieren, wenn eine Abkörung vorliegt.

Der Zuchtwart trägt Vermerke betreffend Zuchtverwendung durch Stempel, Datum auf den Abstammungsurkunden ein und bestätigt diese durch seine Unterschrift.

Der Zuchtwart führt die Kontrolle über die angekörnten, nicht angekörnten, zurückgestellten und nachträglich wieder abgekörnten Islandhunde.

Die angekörnten, die nicht angekörnten und die nachträglich wieder abgekörnten Islandhunde werden durch den Zuchtwart der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Der Zuchtwart überprüft die Wurfmeldungen (Formular der SKG) hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit diesem Zucht- und Körreglement, bestätigt die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle und leitet die Wurfmeldungen spätestens in der 6. Woche nach dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Der Zuchtwart meldet die Zusatzangaben gemäss Anhang B zum Eintrag in die Abstammungsurkunden der SKG der Stammbuchverwaltung der SKG.

Der Zuchtwart kann Teile seiner Tätigkeit an fachlich ausgewiesene Mitglieder des IHCS delegieren

8. Organisation

Der Zuchtwart wird alle 2 Jahre von der GV des IHCS gewählt. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des IHCS.

Er wird von mindestens 1 Mitglied des Vorstandes mit Zuchterfahrung unterstützt. Eine dieser Personen übernimmt die Stellvertretung des Zuchtwarts. Diese Person wird vom Vorstand bestimmt.

9. Rekurse

9.1 Rekursmöglichkeiten

Gegen Körentscheidung und Entscheidung des Zuchtwarts kann innert 21 Tagen mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Präsidenten des IHCS eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- beim Kassier des IHCS zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

9.2 Rekurs gegen Körentscheid

Wird Rekurs gegen einen negativen Körentscheid eingereicht, so ist der betreffende Islandhund, sofern kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, noch einmal zu einer Neubeurteilung der strittigen Punkte (Formwert- und/oder Verhaltensbeurteilung) anlässlich der nächsten offiziellen Ankörung aufzubieten.

Die Neubeurteilung muss durch andere Körrichter (Körrichter Exterieur bzw. Körrichter Wesen) vorgenommen und entschieden werden. Das Resultat der Neubeurteilung ist endgültig.

9.3 Rekursentscheide

Eine am betreffenden Rekursgegenstand beteiligte Person muss beim Entscheid über den Rekurs in den Ausstand treten.

Bei Rekursen gegen Entscheidung des Zuchtwart entscheidet der Vorstand des IHCS aufgrund der vorliegenden Körperberichte unter Einbezug der Rekursgründe und weiterer den Rekurs betreffende Dokumente.

Sind in Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheidung des Vorstandes des IHCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (vgl. gültiges Zuchtreglement der SKG)

10 Sanktionen

Verstösse gegen das vorliegende Reglement werden durch den Zuchtwart behandelt und an den Vorstand des IHCS gemeldet. Verstösse gegen das vorliegende Reglement und/oder das des ZRSKG haben Sanktionen zur Folge. Auf Antrag des Vorstandes des IHCS können diese durch den Zentralvorstand der SKG oder durch den AKZVT erlassen werden (vgl. gültiges Zuchtreglement der SKG).

11 Gebühren

Der IHCS erhebt für folgende Leistungen entsprechende Gebühren:

- Ankörung (Formwert- und Verhaltensbeurteilung)
- Neubeurteilung zurückgestellter Islandhunde - Formwertbeurteilung (die Hälfte der Gebühr für die Ankörung) - Verhaltensbeurteilung (die Hälfte der Gebühr für die Ankörung)

- Ausserordentliche Ankörung (das Dreifache der Gebühr für die Ankörung)
- Zuchtstättenabnahme vor dem erstmaligen Wurf
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle(n)
- Nachkontrolle/n von Wurf- und/oder Zuchtstätte nach Beanstandungen
- Welpengebühr (für jeden im SHSB eingetragenen Welpen; dient zur Deckung der Unkosten der Bearbeitung der Wurfmeldungen, der Wurfskontrolle, der Welpenvermittlung etc.)
Bussen, bei zu spät eingereichten oder nicht vollständigen Unterlagen.

Von Nichtmitgliedern des IHCS werden doppelte Gebühren verlangt.

Die Gebühren werden jährlich durch die GV des IHCS neu festgelegt.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Interpretation

Lassen der deutsche Text und Übersetzungen dieses Reglements eine unterschiedliche Auslegung zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext und ist rechtsverbindlich.

12.2 Ausnahmen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des IHCS auf Antrag des Zuchtwarts in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des jeweils gültigen Zuchtreglements ZRSKG der SKG stehen und sind im Einverständnis mit dem AKZVT für Zuchtfragen der SKG zu treffen.

12.3 Zusatzangaben auf der Abstammungsurkunde der SKG

Die entsprechenden Bestimmungen sind **in Anhang B** enthalten, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Zucht- und Körreglements bildet.

13 Änderung dieses Reglements

Änderungsanträge müssen der GV des IHCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG

14 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 06. März 2019 vom ZV der SKG genehmigt. Es tritt nach der Annahme durch die Generalversammlung des IHCS vom 16. März 2019 in Horriwil in Kraft und ersetzt alle bisherigen Zucht- und Körreglemente sowie entsprechende Einzelbeschlüsse.

Die Präsidentin des IHCS:

Der Zuchtwart des IHCS:

Sig. Pia Stämpfli

Sig. Karl Güntert

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 06. März 2019 in Balsthal

Der Zentralpräsident:

Die Präsidentin des AKZVT:

Sig. Hansueli Beer

Sig. Yvonne Jaussi

Anhang A. Verzeichnis der Abkürzungen

SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
IHCS	Islandhundeclub Schweiz
FCI	Fédération Cynologique Interationale
GV	Generalversammlung des IHCS
VS	Vorstand des IHCS
HD	Hüftgelenks- Dysplasie
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
AA	Arbeitsausschuss
AKTZT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
ZR-SKG	Zuchtreglement der SKG
SAVO Swiss	Association of Veterinary Ophthalmologics
v	vorzüglich
sg	sehr gut
g	gut
m	mangelhaft

Anhang B. Verzeichnis der Zusatzangaben auf der Abstammungsurkunde der SKG

Die unten aufgeführten Angaben zu den angehörten Hunden werden vom Zuchtwart des IHCS der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und erscheinen bei den Vorfahren der 1. bis 3. Generation in den Abstammungsurkunden der Welpen.

Die zur Zeit der Ankorung bereits feststehenden Zusatzangaben werden vom Zuchtwart des IHCS auf der Meldekarte der angehörten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG wie folgt festgehalten:

Exterieurmerkmale:

- Farben:**
- schwarz (s)
 - weiss (w)
 - tricolor (tric)
 - braun (br)
 - rot (r)
 - crème (c)
 - sable (sab)
 - saddle pattern (sd/p)
 - Weissfaktor vorhanden (wf)

- Überwiegend weiss (üw)

- Haarart:**
- Stockhaar (sth)
 - Langhaar (lh)

Gesundheitsmerkmale:

- Erbkrankheiten:**
- HD Grad
 - Augenbefunde

Anhang C: Anforderungen an die Zuchtstätten

a. Grundsätzliches

Für jeden Wurf müssen eine geschützte Unterkunft und ein Freiauslauf vorhanden sein. Entsprechend der Anzahl Hunde müssen in der Zuchtstätte mehrere geschützte Unterkünfte und Ausläufe im Freien vorhanden sein. Die Einrichtungen müssen in ihrer Anzahl, ihren Dimensionen und in ihrer Ausgestaltung den Bedürfnissen der zu züchtenden Rasse und der Anzahl erwachsener Hunde und Würfe, bzw. Welpen, entsprechen.

Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, müssen sich die Zuchtanlagen auf dem Areal des Züchters, in unmittelbarer Nähe des Wohnbereiches (Hör- und Sichtbereich) befinden.

Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone zählen nicht als Freiauslauf.

b. Unterkünfte

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter benützt werden kann.

- Zum Beispiel:
- ein Raum im Wohnbereich (Zimmer, Bastelraum, etc.)
 - bedachter Teil einer Zuchtstätte
 - grosses Hunde- oder Gartenhaus
 - Raum in einem Nebengebäude

An Unterkünfte werden die folgenden zwingenden Anforderungen gestellt:

- in der Grösse der Anzahl der darin untergebrachten Hunde und dem Alter der Welpen angepasst.
- direktes Tageslicht und ausreichend Frischluftzufuhr
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Beton und Steinböden mit isolierender Auflage
- Regulierbare Temperatur
- leicht zu reinigen
- nach Möglichkeit direkter Ausgang zum Freiauslauf für Mutterhündin und Welpen
- für Hunde und Betreuer gut zugänglich

c. Wurflager

Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich im Wurf- bzw. Welpenlager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darin ausreichend Liegefläche finden. Eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.

Das Welpenlager muss mit einer weichen Auflage versehen sein und trocken und sauber gehalten werden. Sägemehl, Torf und Strohhäcksel sind ungeeignet.

Im Bereich des Welpenlagers muss eine Installation für Wärmequellen vorhanden sein. Wärmequellen sind bei Bedarf einzusetzen.

Für die Mutterhündin muss ein Fluchtplatz bzw. eine Fluchtmöglichkeit bestehen.

Das Wurflager ist so anzulegen, dass es leicht überwachbar ist, dass aber die Mutterhündin und Welpen in den ersten Wochen keinen übermässigen Störungen durch fremde Menschen oder durch andere Tiere ausgesetzt sind. Einen entsprechenden Schutz gilt es auch gegen Lärm und Geruchsimmissionen sicherzustellen.

Käfighaltung und Haltung in Behältern sind grundsätzlich verboten. In klar begründeten Ausnahmefällen (z. B. zum Schutz bei Verletzung, Krankheit) kann sie als Unterbringung in der Nacht während höchstens 8 Stunden akzeptiert werden.

d. Ausläufe

Als Auslauf gilt ein Areal im Freien, möglichst mit direktem Zugang zur Unterkunft, innerhalb dessen sich die Welpen, spätestens ab der 5. Woche, und erwachsene Hunde gefahrlos und frei bewegen können. Dies können sein:

- ein eingezäunter Garten
- ein Gehege
- das Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern dieses keine Gefahren birgt und ausreichend überwacht werden kann.

Zwingende Anforderungen sind:

- Je mehr Welpen es hat und je älter sie sind, desto weiträumiger soll der Auslauf sein. Die Hunde sollen ihren Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.
- Bodenbeschaffenheit: Diese soll abwechslungsreich sein: vorwiegend Kies, Sand und Gras, nur teilweise Beton, Hartbeläge oder Holz.
- Lichtverhältnisse: Besonnte Stellen mit ausreichend Schattenplätzen.
- Abwechslungsreiche Platzgestaltung: Bereiche mit Erhöhungen, Versteckmöglichkeiten, Schlupfwinkeln sowie Liegeflächen aus Holz, Kunststoff etc.
- Umzäunung: Stabil, ausbruchssicher, Vermeidung von Verletzungsgefahren.

e. Dimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für 1 Mutterhündin mit Wurf

Grundfläche Innenraum	10.00 m ²
Grundfläche Auslauf	40.00 m ²

f. Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Junghunde und erwachsene Hunde

Unterkunft Einzelhaltung pro Hund: 3.00 m²

Unterkunft für jeden weiteren Hund: + 1.30 m²

Auslauf Einzelhaltung pro Hund: 25.00 m²

Auslauf für jeden weiteren Hund: + 3.00 m²

Die angegebenen Grundflächen der Unterkünfte und Ausläufe gelten als absolut zwingende Minimalgrössen.

g. Anforderungen an Sauberkeit und Hygiene

Sowohl Unterkünfte wie auch Ausläufe müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.

Trink- und Futtermittelschirre sind täglich zu reinigen.

Alle Hunde in der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden.

h. Anforderungen an Impfungen, Entwurmungen

Die Welpen sind während der Aufzucht mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes einzeln zu behandeln. Dies erstmals innerhalb der ersten 14 Tage, danach Wiederholungen der Entwurmung in Abständen von 14 Tagen, ausser bei Verwendung eines Präparates mit anders lautenden Wirkzeiten. Die Daten sowie die verwendeten Präparate sind aufzuzeichnen.

Alle Welpen sind mindestens eine Woche vor der Abgabe gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen (wie z. B. Staupe, Leptospirose, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten etc.). Bei Abweichungen muss ein detaillierter Impfplan des Bestandestierarztes vorliegen.

Bei der Abgabe der Welpen sind Abstammungsurkunde, Heimtierpass und Impfplan dem Käufer unentgeltlich abzugeben.

Allen Hunden ist die nötige veterinär-medizinische Betreuung zukommen zu lassen. Der Züchter hat den Zuchtstättenberater über allfällige negative Gesundheitszustände zu informieren. Ist in einer Zuchtstätte eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, welche durch den Zuchtstättenberater verbreitet werden könnte oder dessen Hundebestand gefährdet, ist die Kommission oder der Zuchtstättenberater unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen ist ein Attest des Bestandestierarztes vorzulegen. Es ist alles vorzukehren, um eine weitere Verbreitung der Krankheit zu vermeiden.

i. Anforderungen an die Ernährung

Frisches, sauberes Trinkwasser muss allen Hunden in der Zuchtstätte jederzeit zur Verfügung stehen.

Hunde sind regelmässig und ausreichend mit Nahrung zu versorgen, welche hinsichtlich Zusammensetzung dem Alter, den Bedürfnissen und Leistungen der Hunde entspricht.

Ein dem Hundebestand entsprechender Nahrungsvorrat muss vorhanden sein.

Aufzucht- und Mastfutter für Kälber, Schafe und Ferkel sowie Antibiotika und Hormonzusätze sind nicht gestattet. Speisereste als Hauptnahrung sind ungenügend.

Eine optimale Zusammensetzung der Nahrung für Mutterhündinnen während ihrer Trächtigkeit und Säugezeit ist unabdingbar. Im Weiteren ist für eine ausreichende Energie-, Eiweiss-, Mineralstoff- und Flüssigkeitszufuhr zu sorgen.

Die Gewichtsentwicklung der Welpen ist regelmässig zu erfassen und aufzuzeichnen. Bleiben die Gewichtszunahmen einzelner Welpen oder ganzer Würfe unter den durchschnittlichen Rassewerten, ist mit tierärztlich empfohlener Welpennahrung zuzufüttern.

Die Welpen sind, je nach Milchleistung der Mutterhündin, im Alter von 3 bis 4 Wochen an das Aufnehmen fester Nahrung zu gewöhnen.

Welpen sollen ihre Mahlzeiten in regelmässigen Abständen (3-4 Mal täglich) und unter Aufsicht des Züchters einnehmen und nur so viel Nahrung erhalten, wie sie in kurzer Zeit verzehren können. Unbeschränkte, freie Verfügbarkeit von Futter während des ganzen Tages (Ad libitum-Fütterung) ist nicht zu empfehlen.

Der Züchter verpflichtet sich, dem Welpenkäufer bei der Übernahme einen Ernährungsplan sowie einen Futternvorrat für mindestens eine Woche mitzugeben. Damit soll allfälligen Umstellungsschwierigkeiten vorgebeugt werden.

j. Anforderungen an die Betreuung

Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen ein sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.

Bei regelmässigen Abwesenheiten von mehr als 4 Stunden (z. B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuerperson einzusetzen.